



Richtlinien zur finanziellen Soforthilfe

für die anerkannten Opferberatungsstellen des Kantons Zürich

01 Geltungsbereich der Richtlinien und Rechtsgrundlagen

Die vom Kanton Zürich anerkannten Opferberatungsstellen leisten finanzielle Soforthilfe bis höchstens Fr. 1'000.– pro anspruchsberechtigte Person. Über Gesuche um Ausrichtung von Soforthilfe, die den Betrag von Fr. 1'000.– übersteigen, entscheidet die Kantonale Opferhilfestelle.

Die vorliegenden Richtlinien regeln den Vollzug der kantonalen Opferhilfeverordnung im Bereich der Ausrichtung von finanzieller Soforthilfe. Sie sollen sicherstellen, dass die opferhilferechtlichen Bestimmungen zur finanziellen Soforthilfe von den anerkannten Opferberatungsstellen einheitlich umgesetzt werden.

Die Richtlinien gelten verbindlich für alle MitarbeiterInnen der anerkannten Opferhilfeberatungsstellen, die gemäss interner Kompetenzregelung Soforthilfe ausrichten können.

Soweit sie von den Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz OHG (SVK-Empfehlungen) abweichen, gehen die vorliegenden Richtlinien vor.

Rechtsgrundlagen der Richtlinien:

- Art. 12 ff. OHG (SR 312.5)
- § 5 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum OHG (EG OHG, LS 341)
- § 8 Abs. 1 und § 9 in Verbindung mit § 2 lit. a sowie § 17 der Kantonalen Opferhilfeverordnung (LS 341.1)

02 Verantwortung für die Einhaltung der Richtlinien

Die Beratungsstellen bestimmen eine Person, die dafür sorgt, dass alle MitarbeiterInnen auf die vorliegenden Richtlinien betreffend Soforthilfe hingewiesen werden. Jede(r) MitarbeiterIn, die/der im Rahmen ihrer/seiner Kompetenzen und Aufgaben Soforthilfe ausrichtet, ist für die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien selbst verantwortlich.

03 Begriffe «Soforthilfe» und «finanzielle Soforthilfe»

Als Soforthilfe gelten unaufschiebbare, dringliche Massnahmen, die in der Regel zeitlich unmittelbar nach einer Straftat ergriffen werden müssen, um eine akute, durch die Straftat bewirkte Krise zu bewältigen oder die Durchsetzung von Rechten nicht zu gefährden (Erste-Hilfe-Massnahmen).

Die Hilfeleistungen der Beratungsstelle selbst sind unentgeltlich. Bei der finanziellen Soforthilfe im Sinne dieser Richtlinien geht es grundsätzlich um die Finanzierung der von Dritten erbrachten Erste-Hilfe-Massnahmen.

04 Wer hat Anspruch auf Soforthilfe?

Anspruch auf finanzielle Soforthilfe haben grundsätzlich Opfer im Sinne von Art. 1 Abs. 1 (Opfer) und Abs. 2 OHG (Angehörige). Fehlt es bereits an der Opfereigenschaft, so besteht kein Anspruch auf finanzielle Soforthilfe. So kann zum Beispiel der Zeugin einer Straftat, die weder Opfer noch indirektes Opfer ist, keine finanzielle Soforthilfe ausgerichtet werden.

05 In welchem Umfang kann Soforthilfe ausgerichtet werden?

Der Anspruch auf finanzielle Soforthilfe knüpft an die Opfereigenschaft einer Person an. Die Beratungsstellen können pro anspruchsberechtigte Person maximal Fr. 1'000.– ausrichten. Die Limitierung auf Fr. 1'000.– pro Person gilt auch, wenn durch den opferhilferechtlich relevanten Sachverhalt mehrere Delikte bzw. Straftatbestände erfüllt wurden, die einen zeitlichen und sachlichen Konnex aufweisen (z.B. Vergewaltigung einer Frau mit damit einhergehender schwerer Körperverletzung oder wiederholte Gewaltausübung im Rahmen von häuslicher Gewalt oder Stalking).

Wird eine Person nach der Inanspruchnahme von finanzieller Soforthilfe ein zweites Mal Opfer einer Straftat, kann für die im Zusammenhang mit der neuen Straftat entstandene Hilfsbedürftigkeit erneut Soforthilfe ausgerichtet werden. Kommt es im Rahmen von häuslicher Gewalt und/oder Stalking nach Abschluss der Beratung zu erneuter und eskalierender Gewaltausübung, so kann die Beratungsstelle ein zweites Mal Fr. 1'000.– ausrichten, wenn die Hilfsbedürftigkeit unmittelbare Folge der neuen Straftat(-en) ist und die Gewaltausübung nicht in einem engen zeitlichen Konnex mit den früheren Gewaltübergriffen steht.

Sind von einer Straftat mehrere Personen als direkte und/oder indirekte Opfer betroffen (z.B. bei häuslicher Gewalt eine Mutter mit ihren Kindern), besteht der Anspruch auf Fr. 1'000.– für jede Person einzeln, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Ausrichtung von Soforthilfe erfüllt sind.

06 Welches sind die Voraussetzungen für die Gewährung von finanzieller Soforthilfe?

Straftat im Sinne des OHG muss zumindest glaubhaft sein

Die Aussagen bzw. Schilderungen des Opfers müssen zumindest glaubhaft sein. In diesem Zusammenhang hat die Beratungsstelle insbesondere auch zu prüfen, ob aufgrund der Schilderungen des Opfers von einer im Sinne des OHG relevanten Straftat (vgl. dazu Empfehlungen SVK, Ziff. 2.6.) auszugehen ist oder nicht. Bestehen an der Sachdarstellung des Opfers erhebliche Zweifel, sind wenn möglich weitere Informationen einzuholen (zur notwendigen Einwilligung für das Einholen solcher Informationen vgl. Richtlinien betreffend Datenschutz und Schweigepflicht; zum Akteneinsichtsrecht der Beratungsstellen im Strafverfahren vgl. § 6 EG OHG und Art. 10 OHG).

Wurde ein Strafverfahren bereits rechtskräftig eingestellt mit der Begründung, es fehle an einem hinreichenden Verdacht auf eine Straftat bzw. der vom Opfer geschilderte Sachver-

halt erfülle keinen Straftatbestand, so darf keine finanzielle Soforthilfe ausgerichtet werden. Ist die Einstellung des Strafverfahrens erfolgt, weil das Opfer bei den Strafuntersuchungsbehörden von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat, kann Soforthilfe geleistet werden, sofern die Beratungsstelle zum Schluss kommt, dass die Schilderungen des Opfers glaubhaft sind und von einer Straftat im Sinne des OHG auszugehen ist.

Hilfsbedürftigkeit ist unmittelbare Folge der Straftat

Die Hilfsbedürftigkeit muss in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit der Straftat stehen, aus der sich die Opfereigenschaft ergibt.

Mangels unmittelbarem Zusammenhang können z.B. bei Trennungen, die im Kontext von häuslicher Gewalt erfolgen, weder die Umzugskosten noch die Kosten von Scheidungs- oder Trennungsverfahren übernommen werden.

Keine Soforthilfe für Sachschäden

Für Sachschäden kann keine Opferhilfe geleistet werden. So kann zum Beispiel einem verletzten Raubopfer im Rahmen der finanziellen Soforthilfe eine erste anwaltliche Abklärung oder eine therapeutische Krisenintervention finanziert werden. Für gestohlenen Geld bzw. gestohlene oder beschädigte Gegenstände kann hingegen kein Ersatz geleistet werden.

Eine Ausnahme stellen die Kosten für Brillen, Hörapparate, Zahnprothesen und andere Hilfsmittel dar, sofern sie einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen. Werden diese Hilfsmittel im Zusammenhang mit einer opferhilferechtlich relevanten Straftat beschädigt oder kommen sie abhanden, kann für die Kosten finanzielle Soforthilfe geleistet werden. Zu denken ist z.B. an folgende Situationen: Bei einem Raub mit Körperverletzung geht die Brille des Opfers zu Bruch oder sie wird gestohlen; bei einem Entreisssdiebstahl wird das Opfer gestossen, es stürzt und verliert dabei sein Hörgerät.

Soforthilfe ist unabhängig von den finanziellen Verhältnissen

Die Soforthilfe ist grundsätzlich unabhängig von den persönlichen Verhältnissen des Opfers. Lebt das Opfer jedoch gemäss einer summarischen Prüfung durch die Beratungsstelle in sehr guten finanziellen Verhältnissen, ist in der Regel kein Anspruch auf finanzielle Soforthilfe gegeben.

Massnahme ist sinnvoll und zweckmässig

Soforthilfe wird nur für Massnahmen geleistet, die im betreffenden Fall sinnvoll und zweckmässig sind. In diesem Zusammenhang sind neben der Wirksamkeit und den Erfolgsaussichten einer Massnahme namentlich die konkreten Bedürfnisse eines Opfers und seine eigenen Bewältigungsstrategien und -möglichkeiten zu berücksichtigen.

Subsidiarität

Auch Leistungen der finanziellen Soforthilfe sind subsidiär gegenüber Leistungen Dritter. So gehen zum Beispiel die Leistungen der Krankenversicherung, der Unfallversicherung

oder einer Rechtsschutzversicherung den Leistungen der Opferhilfe vor. Finanzielle Soforthilfe kann entsprechend nur für die von Dritten nicht gedeckten Kosten ausgerichtet werden.

Ob eine Leistungspflicht Dritter besteht bzw. ein Opfer bereits Leistungen bezogen hat, ist summarisch zu prüfen. Bestehen in einem Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Opfer bereits von einer anderen Beratungsstelle finanzielle Soforthilfe erhalten hat, ist diesem Hinweis nachzugehen. Wenn nötig, ist bei der anderen Beratungsstelle eine Auskunft einzuholen. Die Ausrichtung von Soforthilfe kann von einer entsprechenden Ermächtigung des Opfers zur Einholung bzw. Erteilung der genannten Auskunft abhängig gemacht werden.

Die Ausrichtung finanzieller Soforthilfe kommt insbesondere in Betracht für:

- **Kosten für anwaltliche Erstberatung**
Kosten für erste rechtliche Abklärungen (Strafverfahren, Eheschutzverfahren bei häuslicher Gewalt, versicherungsrechtliche Fragen etc.).
- **Kosten für therapeutische Krisenintervention**
- **Kosten für Notunterkunft**
In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu klären, ob das Opfer aufgrund der Straftat eine betreute Notunterkunft benötigt (z.B. Frauenhaus) oder allenfalls die Unterbringung in einer Pension oder ähnlichem genügt.
- **Medizinische Kosten**
In der Regel handelt es sich dabei um Selbstbehaltkosten für medizinische Behandlungen und Untersuchungen, inklusive Vorsorgebehandlungen (zum Beispiel HIV-Prophylaxe oder Pille danach bei Sexualdelikten). Die im Zusammenhang mit der Straftat anfallenden Kosten der Franchise können von der Beratungsstelle im Rahmen der Soforthilfe übernommen werden.
- **Kosten für Sicherungsmassnahmen zum Schutz des Opfers im Kontext von häuslicher Gewalt und/oder Stalking**
Zum Beispiel Schlosswechsel, Anbringen von Sicherheitsvorrichtungen, Reparatur von aufgebrochenen Fenstern und Türen etc. Voraussetzung für eine Kostenübernahme ist, dass das Opfer ernsthaft befürchten muss, dass der gleiche Täter ohne Sicherungsmassnahme ein weiteres Mal in die Wohnung eindringt und es erneut zu einem OHG-relevanten Delikt kommt.

Bei Einbrüchen durch Fremdtäter können grundsätzlich keine Kosten für Sicherungsmassnahmen übernommen werden.

Benötigt ein Opfer von häuslicher Gewalt oder Stalking zu seiner Sicherheit ein Handy, können die Kosten für die Anschaffung eines solchen bzw. für eine neue SIM-Karte übernommen werden.

- **Ausnahmsweise: Überbrückungshilfe bei Erwerbsausfall oder häuslicher Gewalt**

Anders als in der Sozialhilfe können von der Opferhilfe grundsätzlich nicht generelle Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt erbracht werden. Opferhilferechtliche Leistungen setzen immer voraus, dass eine finanzielle Notlage in direktem Zusammenhang mit der Straftat steht. Eine so genannte Überbrückungshilfe zur Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhaltes kommt bei folgenden Konstellationen in Betracht:

- Das Opfer erleidet infolge der Straftat einen ungedeckten Erwerbsausfall und gerät dadurch in wirtschaftliche Not. Zudem ist eine im Rahmen des Opferhilfeverfahrens vor der Kantonalen Opferhilfestelle genügend schnelle Entschädigung bzw. Vorschussleistung nicht möglich. Massgebend für die Höhe der Soforthilfe ist der durch die Straftat erlittene Erwerbsausfall. Anders als in der Sozialhilfe ist für die Höhe der Soforthilfe-Leistung das Existenzminimum nicht relevant.
- Im Kontext einer GSG-Wegweisung des Gefährders ist einem Opfer von häuslicher Gewalt der Zugriff auf ein Konto verwehrt. Es verfügt daher kurzfristig nicht über die Mittel, um die notwendigsten Bedürfnisse (insbesondere Verpflegung) zu decken, bis Sozialhilfeleistungen erhältlich gemacht werden können. Bestanden allerdings bereits vor der GSG-Massnahme prekäre finanzielle Verhältnisse und steht die finanzielle Notlage des Opfers nicht im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt, sondern wäre auch sonst bei der Trennung vom Ehegatten/Partner aufgetreten, darf keine Überbrückungshilfe geleistet werden. Um eine wirksame materielle erste Hilfe leisten zu können, kann für maximal zwei Wochen ein Pauschalbetrag (ohne entsprechende Belege) ausgerichtet werden. Dieser beträgt:

Fr. 20.00 pro Tag für Erwachsene

Fr. 10.00 pro Tag für jedes Kind

Dies jedoch nur dann, wenn folgende Fragen alle mit Nein beantwortet werden können:

1. Hat das Opfer genug Geld, um den Notbedarf seiner Familie in den nächsten 14 Tagen zu decken (20.00 pro Tag/Erwachsene, 10.00 pro Tag/Kind)?
2. Hat das Opfer Zugang zu einem Konto mit Guthaben?
3. Hat das Opfer Einnahmen (Lohn, Rente, Sozialhilfe), die es ermöglichen, die Notlage zu überbrücken?

Die Antworten auf die drei Fragen sind einzeln mit Begründung in den Beratungsakten festzuhalten, wenn Überbrückungshilfe ausgerichtet wird.

07 **Vorgehen und Ablauf: Welche Grundsätze sind zu beachten?**

Die Ausrichtung von finanzieller Soforthilfe durch die Beratungsstellen soll dem Opfer schnelle und unbürokratische Hilfe ermöglichen. Die Inanspruchnahme von Soforthilfe ist nicht an eine bestimmte Form (z.B. Schriftlichkeit) gebunden.

Folgende Grundsätze und Regeln sind aber zu beachten:

Kontaktierung der Beratungsstelle vor Anfallen der Kosten

Die Ausrichtung von finanzieller Soforthilfe kommt grundsätzlich nur in Frage, wenn die Beratungsstelle vorgängig, d.h. vor dem Anfallen der Kosten, kontaktiert wurde.

Sind bereits Kosten entstanden, so ist die Ausrichtung von finanzieller Soforthilfe nur möglich, wenn die Inanspruchnahme einer Hilfeleistung zeitlich nicht aufschiebbar und eine vorgängige Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle nicht möglich war (z.B. Eintritt in ein Frauenhaus in akuten Krisen- und Gefährdungssituationen).

Geltendmachung durch anspruchsberechtigte oder bevollmächtigte Person

Finanzielle Soforthilfe kann nur von der anspruchsberechtigten Person selbst bzw. von einer dazu bevollmächtigten Person geltend gemacht werden. Die Geltendmachung durch die anspruchsberechtigte Person oder eine dazu bevollmächtigte Person ist wie erwähnt nicht an eine bestimmte Form (z.B. Schriftlichkeit) gebunden und kann auch telefonisch erfolgen. Eine mündliche Zusage für die Ausrichtung von Soforthilfe ist durch die Beratungsstelle intern schriftlich festzuhalten.

Wird Soforthilfe durch eine dazu bevollmächtigte Person geltend gemacht, so muss die Vollmacht der anspruchsberechtigten Person für die Geltendmachung von finanzieller Soforthilfe schriftlich vorliegen.

Nicht bevollmächtigten Drittpersonen darf keine finanzielle Soforthilfe ausgerichtet werden.

Mitwirkungspflicht der anspruchsberechtigten Person

Die Ausrichtung von Soforthilfe kann von der Mitwirkung der anspruchsberechtigten Person (z.B. Erteilen von Auskünften und Ermächtigungen zur Einholung von Auskünften) abhängig gemacht werden.

Belege

Die Auszahlung von finanzieller Soforthilfe erfolgt in der Regel an den/die RechnungsstellerIn direkt und nur aufgrund von belegten Kosten bzw. Schäden (Rechnungen, Quittungen etc.). Einzige Ausnahme bildet der Pauschalbetrag bei Ausrichtung von Überbrückungshilfe für zwei Wochen (vgl. Ziffer 06 letzter Abschnitt).

Vorgehen bei Verweigerung der Soforthilfe

Besteht ein Klient/eine Klientin auf der Ausrichtung von Soforthilfe, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind, so wird ihm/ihr dies schriftlich mitgeteilt. Im entsprechenden Schreiben ist die Verweigerung der Soforthilfe kurz zu begründen und der Klient/die Klientin darauf hinzuweisen, dass er/sie ein Gesuch bei der Kantonalen Opferhilfestelle einreichen könne (siehe Musterschreiben Anhang 3).

08 Abgeltung/Tarife

Anwalts- und Therapiekosten

Bei der Ausrichtung von finanzieller Soforthilfe ist auf die von der Kantonalen Opferhilfestelle anerkannten Tarife für Anwalts- und Therapiekosten abzustellen (siehe Anhang 1). Diese Tarife sind verbindlich. AnwältInnen und TherapeutInnen sind vorgängig bzw. bei Erteilung einer Kostengutsprache über diese Tarife in Kenntnis zu setzen und darüber zu informieren, dass höhere Ansätze nicht bezahlt werden können. Besteht keine Bereitschaft, zu diesem Tarif tätig zu werden, darf keine Kostengutsprache geleistet werden.

Übersetzungskosten

Die Kantonale Opferhilfestelle anerkennt grundsätzlich die Tarife der Sprachdienstleistungsverordnung vom 19. Dezember 2018 (LS 211.17, siehe Anhang 1). In begründeten Fällen werden höhere Ansätze anerkannt, z.B. wenn eine interkulturelle Übersetzung notwendig erscheint.

09 Inhalt der internen Kompetenz- und Ablaufregelung

Die Beratungsstellen verfügen über eine interne Kompetenz- und Ablaufregelung für die Ausrichtung von finanzieller Soforthilfe. Darin ist namentlich festgehalten, welche Personen über die Ausrichtung von Soforthilfe entscheiden (z.B. auch, ob das Vieraugenprinzip gilt oder eine Absegnung durch die Stellenleitung erforderlich ist etc.) und wie der interne Verfahrensablauf sich gestaltet (allfällige Aufgabenteilung BeraterInnen – Administration, administrative und buchhalterische Organisation etc.).

10 Soforthilfe-Register

Die Beratungsstellen führen ein Soforthilfe-Register (siehe Anhang 2), das insbesondere gewährleisten soll, dass pro betroffene Person nur einmal Soforthilfe ausgerichtet wird (§ 5 Abs. 3 EG OHG).

Das Register hat folgende Angaben zu enthalten:

- Personalien (Name/Vorname/Geburtsdatum; sofern Geburtsdatum nicht erhoben werden kann, ist vorzugehen wie beim Ausfüllen der Bundesstatistik, d.h. es ist eine Schätzung vorzunehmen)
- Hilfeleistung (Anwaltskosten, Therapiekosten etc.)
- Betrag
- zuständige(r) MitarbeiterIn
- Auszahlungsdatum

Die Auskunft an andere Beratungsstellen über bereits ausgerichtete Soforthilfe ist wegen der Schweigepflicht von Art. 11 OHG nur mit ausdrücklichem Einverständnis der beratenen Person zulässig und erfolgt nur auf Anfrage im Einzelfall.

11 Reporting an Kantonale Opferhilfestelle

Die Beratungsstellen erstatten der Kantonalen Opferhilfestelle im Rahmen des Jahresabschlusses Bericht über die Ausrichtung von Soforthilfe im Berichtsjahr mit folgenden Angaben:

- Anzahl Personen, die Soforthilfe in Anspruch genommen haben
- Gesamtbetrag der ausgerichteten Soforthilfe
- Aufschlüsselung auf einzelne Positionen (z.B. Fr. 15 000.– Notunterkunft, Fr. 10 000.– Anwaltskosten etc.)

12 Zusammenfassung/Übersicht

- Geltendmachung durch Opfer bzw. indirektes Opfer oder schriftlich bevollmächtigte Person
- Maximal Fr. 1000.– pro Person (Opfer oder indirektes Opfer) direkt durch Beratungsstelle, darüber hinausgehende Beträge nur durch Kantonale Opferhilfestelle
- Straftat glaubhaft
- Erste-Hilfe-Massnahmen nach Straftat
- Massnahme sinnvoll und notwendig
- Keine Soforthilfe für Sachschäden
- Keine anderweitige schnelle Hilfe bzw. schnelle Leistungen
- Regelfall: Vorgängige Zusicherung von Soforthilfe
- Regelfall: Auszahlung an RechnungsstellerIn, gegen Vorlage von Belegen, sonst Kostengutsprache
- Anwendung der von der KOH anerkannten Tarife (Anwalts,- Therapie- und Übersetzungskosten, siehe Anhang 1)
- Soforthilfe-Register



Anhang 1

Anhang 1 zu den Richtlinien zur finanziellen Soforthilfe für die anerkannten Opferberatungsstellen des Kantons Zürich

Tarife

Die Kantonale Opferhilfestelle anerkennt folgende Tarife für Hilfeleistungen (vgl. Ziffer 8 der Richtlinien):

Anwaltskosten

Fr. 220.–/h zuzüglich Barauslagen (Telefon, Porto etc.), zuzüglich 8% MWST

Therapiekosten

1. Nichtärztliche Therapien:

Maximal Fr. 150.– pro Sitzung

2. Ärztliche oder ärztlich delegierte Therapien:

Selbstbehalt der Krankenversicherung (10%)

Übersetzungskosten

1. Ansätze mit Akkreditierung

1.1 Dolmetschen Fr. 90 pro Stunde

1.2 besonders schwierige Dolmetscheinsätze Fr. 120 pro Stunde

1.3 Übersetzungen Fr. 90 pro Standardseite

1.4 besonders schwierige Übersetzungen Fr. 120 pro Standardseite

2. Ansätze ohne Akkreditierung

2.1 Dolmetschen Fr. 75 pro Stunde

2.2 Übersetzungen Fr. 75 pro Standardseite

3. Zuschläge

3.1 für Dolmetschen und Sprachmittlung zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr 50 %

3.2 für Dolmetschen und Sprachmittlung an Samstagen, Sonntagen und
Feiertagen zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr 25 %

4. Wegpauschalen

4.1 für Dolmetschen pauschal Fr. 75 pro Einsatz



Anhang 3

Anhang 3 «Musterschreiben» zu den Richtlinien zur finanziellen Soforthilfe für die anerkannten Opferberatungsstellen des Kantons Zürich

Soforthilfe

Sehr geehrte/r

Sie haben bei unserer Beratungsstelle um finanzielle Soforthilfe gebeten und dies wie folgt begründet: (Begründung einfügen)

Wir können Ihrer Bitte aus folgenden Gründen nicht entsprechen:

Unsere Stelle kann Soforthilfe im Betrag von maximal Fr. 1'000.– gewähren. Damit soll dem Opfer einer Gewalttat ermöglicht werden, die unmittelbar nach einer Straftat notwendige Hilfe in Anspruch nehmen zu können (z.B. anwaltliche Erstberatung, therapeutische Krisenintervention). Die finanzielle Soforthilfe kann in der Regel nur geleistet werden, wenn sie durch unsere Stelle vermittelt worden ist. Für Sachschäden (z.B. beschädigte Kleider) oder gestohlene Gegenstände oder Wertsachen (z.B. Geld, Schmuck) kann die Opferhilfe **nicht** aufkommen.

(Individuelle Begründung für Verweigerung Soforthilfe einfügen, sofern obige Begründung in konkretem Fall nicht passend)

Wenn Sie weiterhin der Ansicht sind, Sie hätten Anspruch auf finanzielle Soforthilfe, so haben Sie die Möglichkeit, mit dem beiliegenden Formular ein Gesuch an die Kantonale Opferhilfestelle zu richten. Diese wird das Gesuch prüfen und Ihnen eine anfechtbare Verfügung zustellen. Bitte beachten Sie, dass für die Kantonale Opferhilfestelle im Bereich der Soforthilfe dieselben Rechtsgrundlagen gelten wie für die Beratungsstellen.

Freundliche Grüsse

Beilage:
Gesuchsformular